

Seit 1. Januar 2000 verliert man durch die Annahme einer anderen die deutsche Staatsangehörigkeit - Konsequenzen und die Antwort des Zuwanderungsgesetzes

Als am 1. Januar 2000 ein neues Staatsangehörigkeitsrecht in Kraft getreten ist, wurde auch § 25 Staatsangehörigkeitsgesetz geändert – ohne dass dies allzu viel Aufsehen erregt hätte. § 25 hat folgenden Inhalt: Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und dann ihre bisherige Staatsangehörigkeit zusätzlich zu der deutschen wieder annehmen, verlieren **automatisch** die deutsche Staatsangehörigkeit (einzige Ausnahme: vor dem Wiedererwerb der bisherigen Staatsangehörigkeit wurde eine schriftliche Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erteilt).

Folge dieser Regelung war und ist: Die insbesondere von türkischen Staatsangehörigen gewählte Vorgehensweise, ihre türkische abzugeben und die deutsche Staatsangehörigkeit anzunehmen, um sich dann von der Türkei wieder einbürgern zu lassen, war **ab dem 1. Januar 2000** noch möglich; dies führt(e) allerdings dazu, dass die so handelnden Personen automatisch ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren bzw. verloren haben. Viele, die nach dem 1. Januar 2000 diesen Weg gegangen sind (Schätzungen gehen von etwa 50.000 Personen aus), waren entweder nicht entsprechend informiert oder sind davon ausgegangen, dass dieses Vorgehen den deutschen Behörden nicht bekannt wird und sie deshalb auch ihre deutsche Staatsangehörigkeit behalten. Vor allem bei der Familienzusammenführung und bei der Ausstellung neuer Passpapiere muss diese Tatsache jedoch offengelegt werden. Aufgrund der Annäherung der Türkei an die Europäische Union ist festzustellen, dass die türkischen Behörden inzwischen bei Auszügen aus Personenstandsregistern auch über die Wiedereinbürgerung informieren (und sie nicht wie früher verheimlichen). Selbst wenn in den nächsten Jahren keine Situation eintritt, in der die Wiedereinbürgerung bekannt wird, bleibt die unumstößliche Tatsache, dass man die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Datum der Wiedereinbürgerung automatisch verliert bzw. verloren hat, auch wenn man noch im Besitz deutscher Ausweispapiere ist; darüber hinaus besitzt man keinen Aufenthaltsstatus mehr.

In jüngerer Zeit wurde dieses Vorgehen auch von Staatsangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion praktiziert – natürlich verbunden mit den gleichen Konsequenzen.

Was ist zu tun ?

Zuerst sollten Sie genau prüfen, ob sie unter die Regelung des § 25 Staatsangehörigkeitsgesetz fallen. Das ist dann *nicht* der Fall, wenn Sie schon **vor** dem 1. Januar 2000 wieder in ihre alte Staatsangehörigkeit aufgenommen worden waren oder wenn Sie bei Wiedereinbürgerung **nach** dem 1. Januar 2000 eine Beibehaltungsgenehmigung (siehe oben) erhalten haben. Sie müssen nicht handeln.

Falls § 25 auf Sie zutrifft, sollten Sie sich von einem Rechtsanwalt oder einer fachkundigen Stelle beraten lassen (siehe unten). Prinzipiell ist folgendes zu raten:

Da die Bundesregierung das dargestellte Problem ebenfalls gesehen hat, bietet das Zuwanderungsgesetz in § 38 Aufenthaltsgesetz einen Ausweg an. Personen, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, können nach § 38 Absatz 1 eine Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis und damit einen sicheren Aufenthaltstitel erhalten (der Ihnen eine anschließende erneute Einbürgerung ermöglicht). Wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist oder ein Ausweisungsgrund (etwa eine Straftat) vorliegt, kann die Ausländerbehörde den Aufenthaltstitel im Wege des Ermessens erteilen.

Der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 38 ist innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zu stellen (nach den vorläufigen Anwendungshinweisen zu § 38 Aufenthaltsgesetz ist in der Regel „die Kenntnisnahme einer verbindlichen Äußerung einer zuständigen Behörde erforderlich“). Auf der sicheren Seite sind Sie immer dann, wenn Sie den **Antrag vor dem 30. Juni 2005** stellen.

Türkische Arbeitnehmer können ihren Aufenthaltsstatus auch über den Assoziationsratsbeschluss Nr. 1/80 EWG/Türkei sichern (gegeben nach einem Jahr Beschäftigung bei dem gleichen Arbeitgeber *oder* nach vier Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung).

Erst im Zusammenhang mit einer erneuten deutschen Einbürgerung sollten Sie dann die Entlassung aus der türkischen (oder kasachischen etc.) Staatsangehörigkeit beantragen.

Weil das ganze ziemlich kompliziert ist, wenden Sie sich an Ihren Rechtsanwalt, Ihren Ausländerbeirat, die zuständige Ausländerbehörde, eine Beratungsstelle der Wohlfahrtsverbände oder an den Initiativ Ausschuss für Migrationspolitik in Rheinland-Pfalz.

(hier kann auch ein Infoblatt des DGB zu dem Thema in deutsch und türkisch bezogen werden).

Das Infoblatt des Bundesministeriums des Innern ***Plötzlich nicht mehr deutsch*** finden Sie unter www.bmi.bund.de

Mainz, im März 2005

Roland Graßhoff
Initiativ Ausschuss für Migrations-
politik in Rheinland-Pfalz